Erläuternde Bemerkungen
zur
24. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2023

1. Änderungen der Satzung

Zu Punkt 1 (§ 10 Abs. 2):
Die Änderung dient bloß der Klarstellung und soll die bisherige Verwaltungspraxis seit Beginn der COVID-19 Pandemie abbilden. Die Bestimmung zur Sonderfreistellung COVID-19 im MutterschutzG ist zum Teil mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft getreten.

Zu Punkt 2 (Streichung § 17 Abs. 8):
Durch die Streichung der Abfindungsregelung wird sichergestellt, dass auch aus den unter dem Titel der erweiterten Zusatzleistung geleisteten Beiträgen künftig eine regelmäßige Pensionsleistung zur Auszahlung gelangt.

Zu Punkt 3 und 4 (§ 17e Abs. 1 und 2):
Die Änderung dient lediglich der Präzisierung und Klarstellung: so wird insbesondere festgehalten, dass Zeiten der Kindererziehung jedenfalls im Ausmaß von 12 Monaten gewährt werden und diese nicht zwingend ab Beginn des Ereignisfalles gerechnet werden müssen. Die Formulierung in § 17e Abs .2 dient nur der Klarstellung.

Zu Punkt 5 (§ 20 Abs. 4):
Die Änderung stellt nur eine legistische Anpassung an den ärztegesetzlichen Wortlaut (vgl. § 101 Abs 3 Z 1 ÄrzteG 1998) dar.

Zu Punkt 6 (§ 42 Abs. 7):
Grundlage für diese Änderung ist § 108 Abs. 1 ÄrzteG 1998, der festlegt, dass die Satzung des Wohlfahrtsfonds Richtlinien für die Veranlagung des Wohlfahrtsfondsvermögens vorsehen kann. Von dieser Möglichkeit wurde nun insbesondere deshalb Gebrauch gemacht, da andernfalls die Veranlagungsbestimmungen des § 25 des Pensionskassengesetzes zur Anwendung gelangen. Die wohlfahrsfondseigene Veranlagungsrichtlinien wurden gemeinsam von Finanzdirektion und dem Vermögensberater entwickelt und bilden die aktuelle Praxis so wie vom Verwaltungsausschuss beschlossen ab.

Zu Punkt 7 (Streichung § 71 Abs. 3):
Durch die Anpassung wird ein Widerspruch in § 71 Abs. 1 Z 2 der Satzung beseitigt und wird diese Bestimmung, die das Kapitaldeckungsverfahren betrifft, an jene aus dem Umlageverfahren (vgl. § 11 Abs. 3 der Satzung) angepasst.

2. Änderungen der Beitragsordnung

Zu Punkt 1 (Abschnitt I. Abs. 2, 3,7 und 7a.):
Die Todesfallbeihilfe wurde per 31.12.2004 ersatzlos aufgehoben. Da keine Beiträge mehr für die Todesfallbeihilfe vorgeschrieben und eingehoben werden, ist die Wortwendung obsolet.